BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Verkehr
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

D230427

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

POSSEHL Spezialbau GesmbH
Alte Hauptstraße 31
9112 Griffen

30
GST WF-Geschäftszahl
Stadt Eingang 03. März 2023 Korneuburg ZENTAB

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at www.noe.gv.at/datenschutz

CNR STNR PROJNAME Dat: Zei SK

Beilagen

KOS1-V-18473/032
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Sabine König	29316	02. März 2023

Betrifft
A22, Arbeiten Fugen und Betoninstandsetzung, km15,0- km26,0 beide RFB, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten A22, Arbeiten Fugen und Betoninstandsetzung, km15,0- km26,0 beide RFB im Gemeindegebiet von Stockerau und Korneuburg:

Art der Arbeiten: Fugen und Betoninstandsetzung

Straße: A22 von km15,0 bis km 26,0 beide RFB

Zeitraum: ab Bescheiderlass – 31. Oktober 2023

Ca. 100 Nächte

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** sowie der angeschlossenen Projektsunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen und mit einer Bezugsklausel versehen sind, durchzuführen:

Die Firma Possehl Spezialbau GmbH führt im Zeitraum ab Bescheiderlass bis 31.10.2023 Arbeiten Fugen und Betoninstandsetzung, km15,0- km26,0 beide RFB auf der A22 durch.

Im Zuge der heutigen VVH wurde seitens Antragsteller das Projekt detailiert erörtert. Es werden Betonfelder bei denen Fehlstellen aufgetreten sind, getauscht. Weiters werden ca. 155km Fugen erneuert und Betonfelderkanten saniert. Hierfür werden zeitweilige Sperren von Fahrstreifen und Rampen an den Knoten Korneuburg Ost und Stockerau Ost jeweils in der Zeit von 20:00- 4:30 Uhr erforderlich. Diese Sperren erfolgen in 100 Nächten zwischen März und Oktober 2023. Es liegt hierfür ein Bauphasenplan vor- dieser beinhaltet, wesentliche Verkehrsereignisse wie Messen, das Donauinselfest und andere Großveranstaltungen. In diesen Zeiträumen erfolgen keine Nachtsperren. Dies gilt auch für die Monate Juli und August. Mit der Asfinag wurde vorab vereinbart, dass die BH KO und API Stockerau spätestens bis 15 Uhr des gleichen Tages per E-Mail über den genauen Abschnitt der Sperre informiert wird. Die Sperren von Rampen werden mindestens 14 Tage vorher angekündigt und der Behörde und der API bekannt gegeben. Die Rampensperren betreffen die Rampe 2,3 und 4 des Knoten Korneuburg Ost- dies ist die Auffahrtsrampe nach Wien und die Abfahrtsrampe aus Stockerau kommend und die Auffahrtsrampe nach Stockerau.
Weiters ist die Rampe 2 und 4 von Stockerau Ost – dies ist die Auffahrtsrampe Richtung Hollabrunn und die Auffahrtsrampe Richtung Wien gesperrt.

Die Umleitungen in Stockerau und Korneuburg erfolgen über die Standard Umleitungen. Hierfür sind ebenfalls Pläne ausgeführt, die die Verkehrsführung um die Vorwegweiser ergänzen.

Die Sperren auf den Richtungsfahrbahnen erfolgen gemäß der Regelstandardblätter der RVS 05.05.42KIII/2.3 und 05.05.42KIII/2.4.
Somit verbleibt immer ein Fahrstreifen für den Verkehr. Da teilweise ein Fugenübergriff erfolgt wird die Mindestfahrstreifenbreite 3,25 m betragen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

2. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

4. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung" für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.

5. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über

Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.

6. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

   Regelpläne 05.05.42 KIII 2.3 und 05.05.42 KIII 2.4

   Verkehrsführungsplänen 101.2, 101.4, 103.1, 103.2, 104, 105.2 und 105.3, 105.4 jeweils erstellt von Retter & Partner ZT GmBH

   dargestellten Art und Weise zu treffen.

9. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:	
Gefahrenzeichen:	Mittelformat
Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen, Vorrangzeichen:	Mittelformat I

   Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich") darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

10. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.

11. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperreinrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.

12. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.

13. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,

    - dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
    - dass die Stand- und Verdrehsicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.

14. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

15. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.

16. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.

17. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.

18. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.

19. Überleitungs- und Rückführungsbereich sind gemäß RVS 05.05.42, Punkt 7, zu beleuchten.

    Ein Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Beleuchtungsstärke ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

20. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

21. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.

22. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

23. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofiles beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.

24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.

25. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.

26. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen usw. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (Regelpläne K) ist durch eine

Zusatztafel mit dem Wortlaut „Bodenmarkierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

27. Temporäre Markierungen sind derart aufzubringen, dass sie ohne Beschädigung der Fahrbahndeckschicht entfernt werden können. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen

28. Bankette im Baustellenbereich innerhalb des Lichtraumprofiles sind tragfähig herzustellen.

29. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.

30. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.

31. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrotem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.

32. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschrankung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN 471, Klasse 3) zu tragen.

33. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.

34. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.

35. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.

36. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (z.B. Zulauf zur Baustelle, Verziehungsbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen Firmentafeln nicht aufgestellt werden. Firmentafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei erfolgen.

37. Der Fahrzeugverkehr ist wie nachstehend angeführt umzuleiten:

    Siehe Verkehrsführungspläne

    Für die Umleitungsstrecke sind folgende VZ anzubringen:

    - „Umleitung" gemäß § 53 Abs. Z. 16b StVO 1960 auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit dem Richtungspfeil in die Umleitungsstrecke zeigend

    - „Vorankündigung einer Umleitung" gemäß § 53 Abs. 1 Z. 16a StVO 1960 mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor der Umleitung beginnend

38. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei herzustellen.

39. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschreibungen vorbehalten.

40. Die Arbeiten sind

    - wie im Sachverhalt beschrieben durchzuführen.

41. Von den geplanten Baumaßnahmen sind zu informieren:

    - Feuerwehr
    - Rettung
    - Polizei

42. Sperren sind unter Angabe des Zeitraumes der Sperre 2 Wochen vor Beginn der Sperre an folgenden Stellen voranzukündigen:
    siehe Verkehrsführungspläne

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hiefür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	308,00
Gesamtbetrag	**€**	308,00

(*Hinweis:*
Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	23,40
Verhandlungsschrift	€	28,60
Gesamtbetrag feste Gebühren	**€**	66,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	25,00

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 399,30

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-18473/032
GF 2023/4646
Gesamtbetrag: € 399,30
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld **Zahlungsreferenz** eingeben: 090230046461

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:
§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960
§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:
§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.
Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.** Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

8. **Stadtgemeinde Korneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg**

---

1. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
2. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
3. ST2 Winterdienst und Verkehrsmanagement
4. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
   mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
   Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
5. Polizeiinspektion Stockerau, 2000 Stockerau
6. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
7. Autobahnpolizeiinspektion Stockerau, Wiener Straße 36, 2000 Stockerau
9. Stadtgemeinde Stockerau, z. H. der Frau Bürgermeister, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
10. Marktgemeinde Spillern, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 1, 2104 Spillern
11. ASFINAG Service GmbH, ABM Stockerau, Wienerstrasse 34, 2000 Stockerau
12. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wienerstraße 24, 2100 Korneuburg
14. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
    unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
15. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M u t t e n t h a l e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Verkehr
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Beilagen

KOS1-V-18473/032
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Sabine König	29316	02. März 2023

Betrifft
A22, Arbeiten Fugen und Betoninstandsetzung, km15,0- km26,0 beide RFB, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der A22 im Bereich von km 15,0- km 26,0 im Gemeindegebiet von Korneuburg und Stockerau, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.10.2023:

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 sowie in den Verkehrsführungsplänen

- 105_4A_ Umleitung Ast Kor Sperre R4_
- 101_2A_ Verkehrsführung Ast Kor Sperre R2_
- 101_3_ Verkehrsführung Ast Kor Sperre R3_
- 101_4_ Verkehrsführung Ast Kor Sperre R4_
- 105_2A_ Umleitung Ast Kor Sperre R2_
- 105_3A_ Umleitung Ast Kor Sperre R3_
- 103_2A Umleitung Ast Stock Sperre R4_
- 103_1A_Umleitung Ast Stock Sperre R2

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten. Diese Pläne, welche mit einer Bezugsklausel versehen sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M u t t e n t h a l e r

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

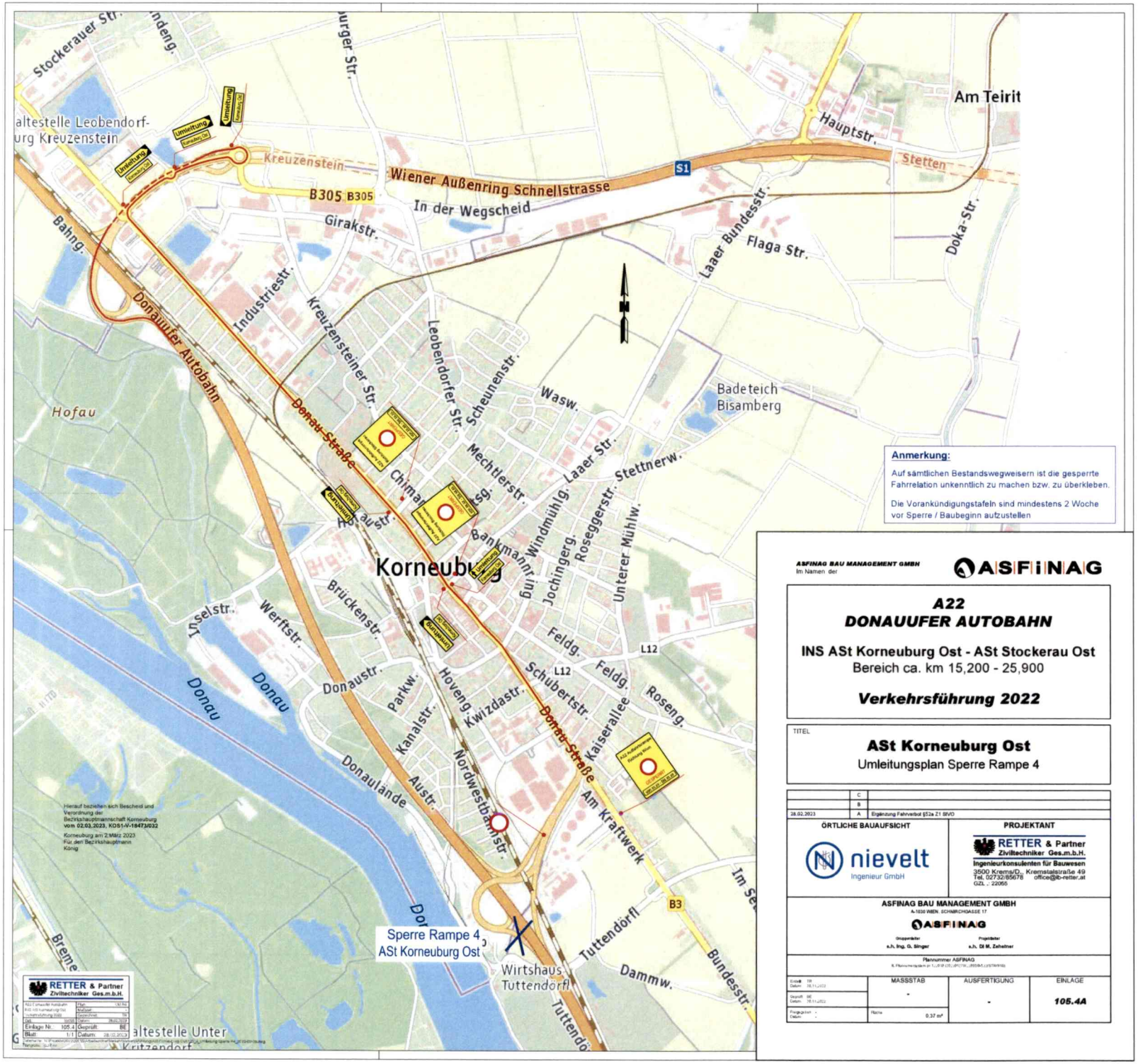

Anmerkung:

Auf sämtlichen Bestandswegweisern ist die gesperrte Fahrrelation unkenntlich zu machen bzw. zu überkleben.

Die Vorankündigungstafeln sind mindestens 2 Woche vor Sperre / Baubeginn aufzustellen

Hierauf beziehen sich Bescheid und Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 02.03.2023, KOS1-V-18473/2022

Korneuburg am 2.März 2023
Für den Bezirkshauptmann
König

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.

Einlage Nr.	105.4	Geprüft	BE
Blatt	1/1	Datum	28.02.2023

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Korneuburg Ost
Umleitungsplan Sperre Rampe 4

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a Z1 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT	PROJEKTANT
nievelt Ingenieur GmbH	RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H. Ingenieurkonsulenten für Bauwesen 3500 Krems/D., Kremstalstraße 49 Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at GZL.: 22056

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17
ASFINAG

Ortsgebiet: a.h. Ing. G. Singer
Projektleiter: a.h. DI M. Zehetner

Plannummer ASFINAG

	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Erstellt: TR Datum: 16.11.2022	-	-	105.4A
Geprüft: BE Datum: 16.11.2022			
Freigegeben: - Datum: -	Fläche: 0,37 m²		

Lageplan
Sperre Rampe 2
M 1:1.000

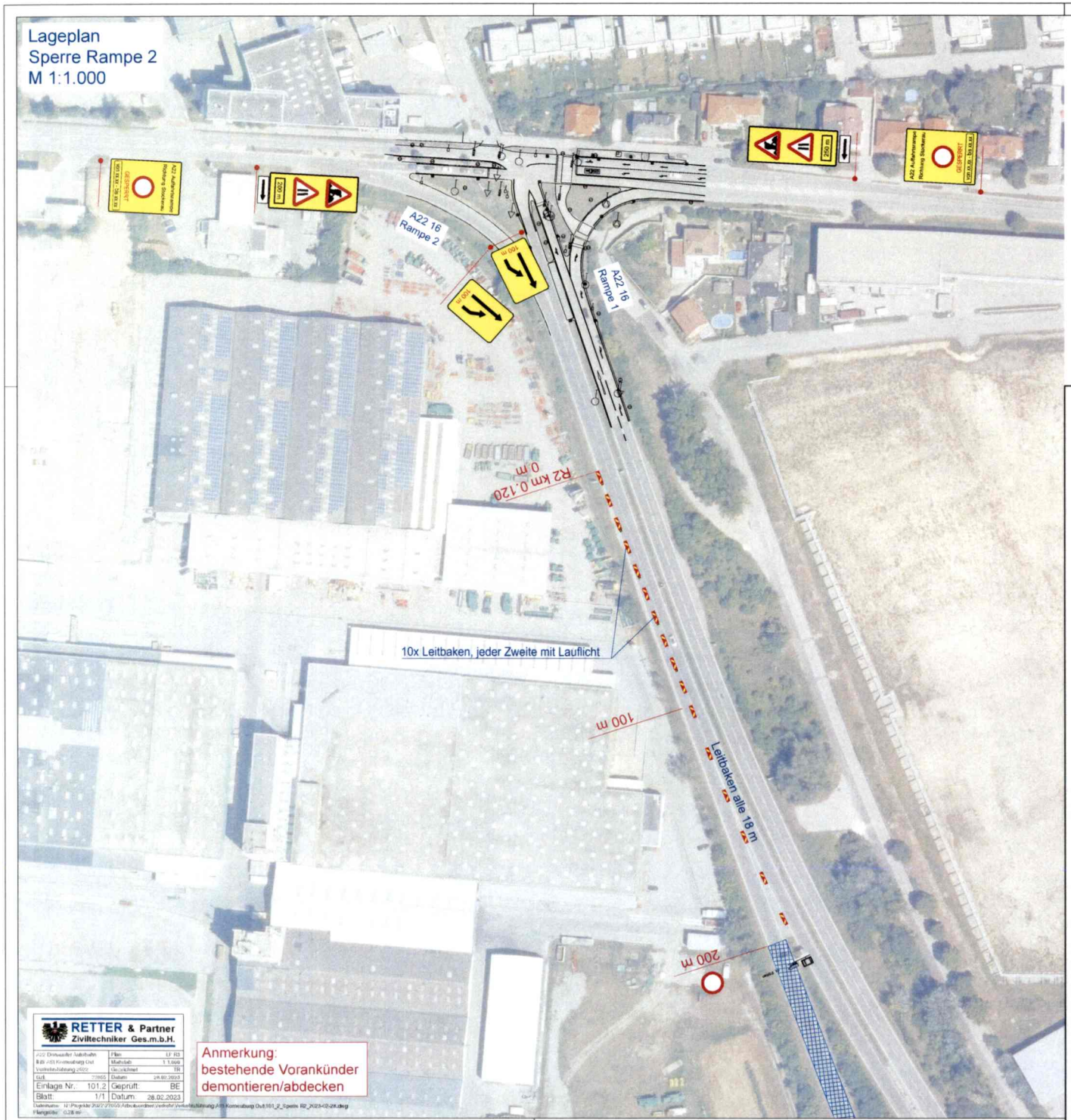

Anmerkung:
bestehende Vorankünder
demontieren/abdecken

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.

A22 Donauufer Autobahn	Plan: LF RS
RVB ASt Korneuburg Ost	Maßstab: 1:1.000
Verkehrsführung 2022	Gezeichnet: TR
GZL: 22055	Datum: 28.02.2023
Einlage Nr.: 101.2	Geprüft: BE
Blatt: 1/1	Datum: 28.02.2023

Dateipfad: U:\Projekte\A22\22055\Arbeitsordner\Verkehr\Verkehrsführung ASt Korneuburg Ost\101_2_Sperre R2_2023-02-28.dwg
Flächengröße: 0,28 m²

Hierauf beziehen sich Bescheid und Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
vom 02.03.2023, KOS1-V-18473/032

Korneuburg am 2.März 2023
Für den Bezirkshauptmann
König

LEGENDE:
Objekt — Objekt
Arbeitsbereich

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der

ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Korneuburg Ost
Lageplan Sperre Rampe 2

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a Z1 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT
nievelt Ingenieur GmbH

PROJEKTANT
RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremstalstraße 49
Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at
GZL :: 22055

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17
ASFINAG

Gruppenleiter: e.h. Ing. G. Singer
Projektleiter: e.h. DI M. Zehetner

Plannummer ASFINAG
lt. Plannummersystem pr 122/010 (302/201378/G/22055/0-522/STR/S1B)

Erstellt: TR Datum: 30.11.2022	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Geprüft: BE Datum: 30.11.2022	1:1.000	-	101.2A
Freigegeben: - Datum: -	Fläche: 0,28 m²		

RETTER & Partner Zivltechniker Ges.m.b.H.

Plan	101.3
Maßstab	1:2.000
Einlage Nr.	101.3
Datum	30.11.2021
Blatt	1/1

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der

ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Korneuburg Ost
Lageplan Sperre Rampe 3

C	
B	
A	

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

nievelt
Ingenieur GmbH

PROJEKTANT

RETTER & Partner Zivltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremsstraße 49
Tel. 02732/85676 · office@ib-retter.at
GZL.: 22055

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17

ASFINAG

Projektleiter: a.o.h. Ing. G. Singer
Projektleiter: a.o.h. DI M. Zeheitner

Plannummer ASFINAG

Erstellt:	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Datum: 30.11.2021			
Geprüft:	1:2.000	-	101.3
Datum: 30.11.2021			
Freigegeben:	Fläche: 0,42 m²		
Datum: -			

Lageplan
Sperre Rampe 4
M 1:1.000

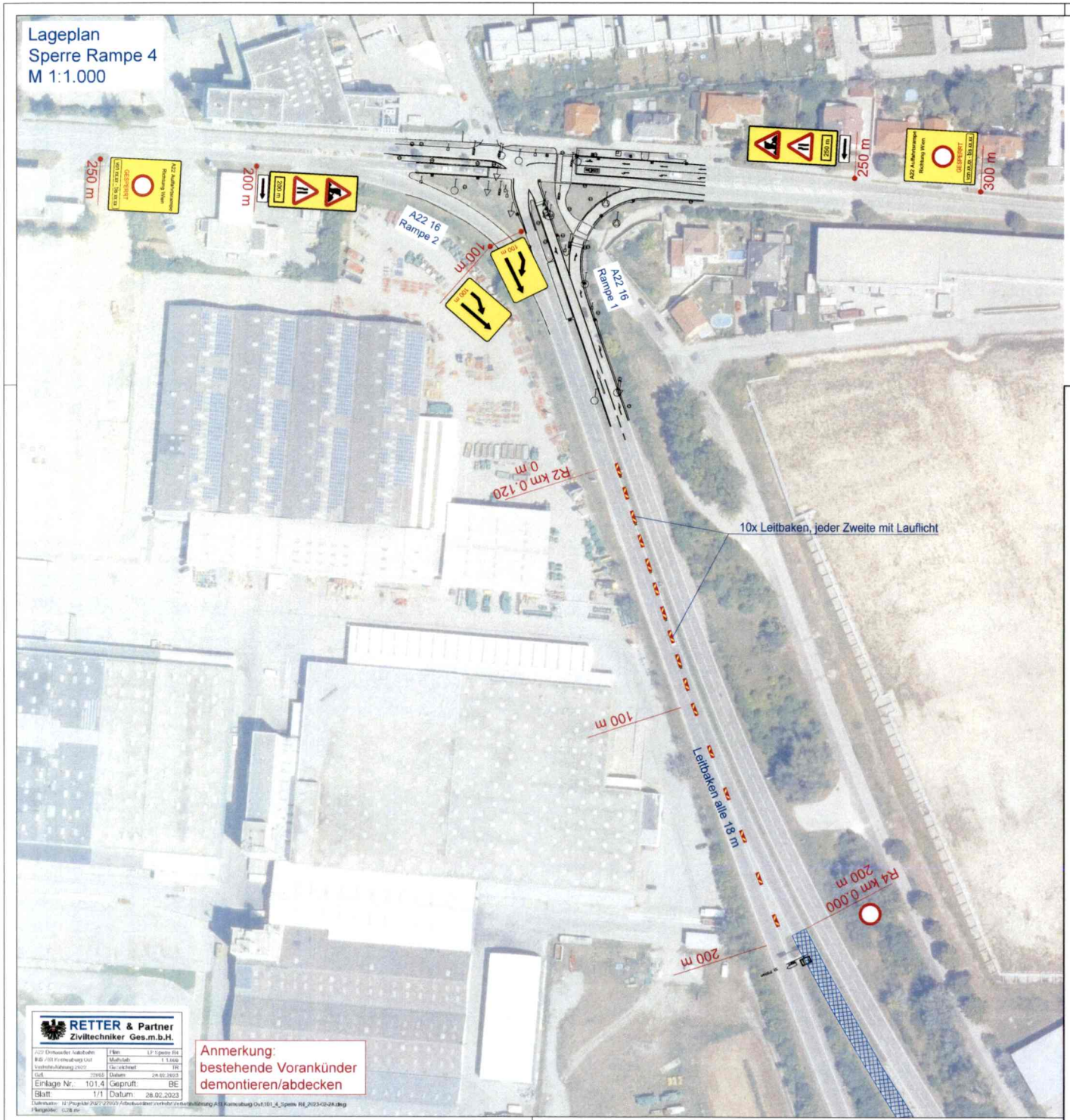

Anmerkung:
bestehende Vorankünder
demontieren/abdecken

RETTER & Partner
Ziviltechniker Ges.m.b.H.

A22 Donauufer Autobahn	Plan	LP Sperre R4	
BAB /AST Korneuburg Ost	Maßstab	1:1.000	
Verkehrsführung 2022	Gezeichnet	TR	
GZ. 22055	Datum	28.02.2023	
Einlage Nr. 101.4	Geprüft	BE	
Blatt 1/1	Datum	28.02.2023	

Dateiname: N:\Projekte\2022\22055\Arbeitsordner\Verkehr\Verkehrsführung A22 Korneuburg Ost\101_4_Sperre R4_2023-02-28.dwg
Plangröße: DIN A0

Hierauf beziehen sich Bescheid und
Verordnung der
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
vom 02.03.2023, KOS1-V-18473/032
Korneuburg am 2.März 2023
Für den Bezirkshauptmann
König

LEGENDE:
Objekt Objekt
Arbeitsbereich

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der
ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Korneuburg Ost
Lageplan Sperre Rampe 4

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a Z1 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT
nievelt
Ingenieur GmbH

PROJEKTANT
RETTER & Partner
Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremstalstraße 49
Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at
GZL.: 22055

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17
ASFINAG

Gruppenleiter: e.h. Ing. G. Singer
Projektleiter: e.h. DI M. Zehetner

Plannummer ASFINAG
lt. Plannumersystem pr 1.2.2010 (3022013TW22055/0-522/STR/S1B)

Erstellt: TR Datum: 30.11.2022	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Geprüft: BE Datum: 30.11.2022	1:1.000	-	101.4A
Freigegeben: - Datum: -	Fläche 0,28 m²		

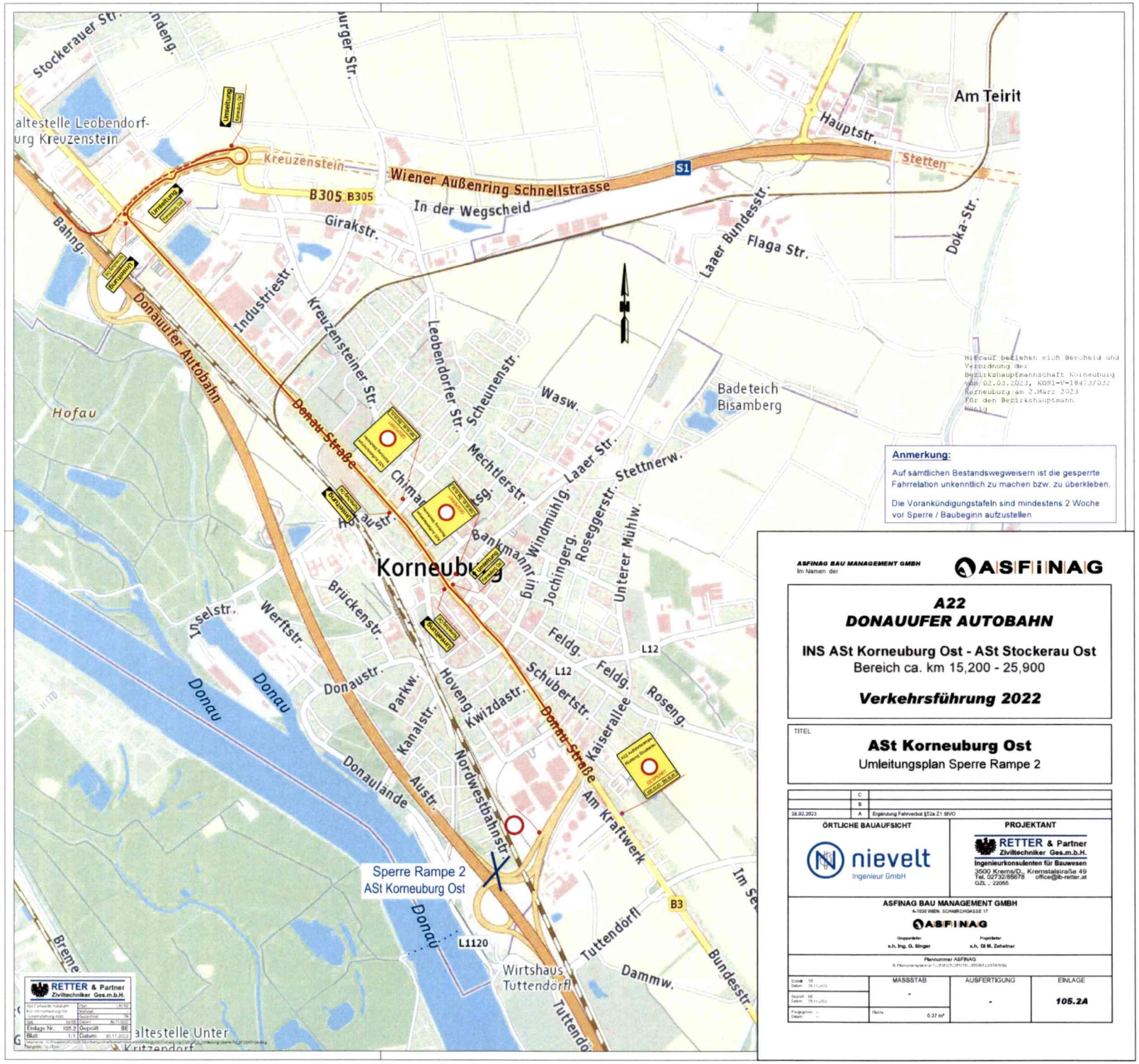

Hierauf beziehen sich Bescheid und Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 02.03.2023, KOR1-V-18473/022 Korneuburg am 2.März 2023 Für den Bezirkshauptmann Kenig

Anmerkung:

Auf sämtlichen Bestandswegweisern ist die gesperrte Fahrrelation unkenntlich zu machen bzw. zu überkleben.

Die Vorankündigungstafeln sind mindestens 2 Woche vor Sperre / Baubeginn aufzustellen

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Korneuburg Ost
Umleitungsplan Sperre Rampe 2

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a Z1 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT
nievelt Ingenieur GmbH

PROJEKTANT
RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremstalstraße 49
Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at
GZL.: 22055

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17
ASFINAG
Ausgearbeitet: e.h. Ing. G. Singer
Projektleiter: e.h. DI M. Zehetner

Plannummer ASFINAG

MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
-	-	105.2A
Fläche: 0,37 m²		

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Einlage Nr.: 105.2 | Gezeichnet: BE
Blatt: 1/1 | Datum: 10.11.2022

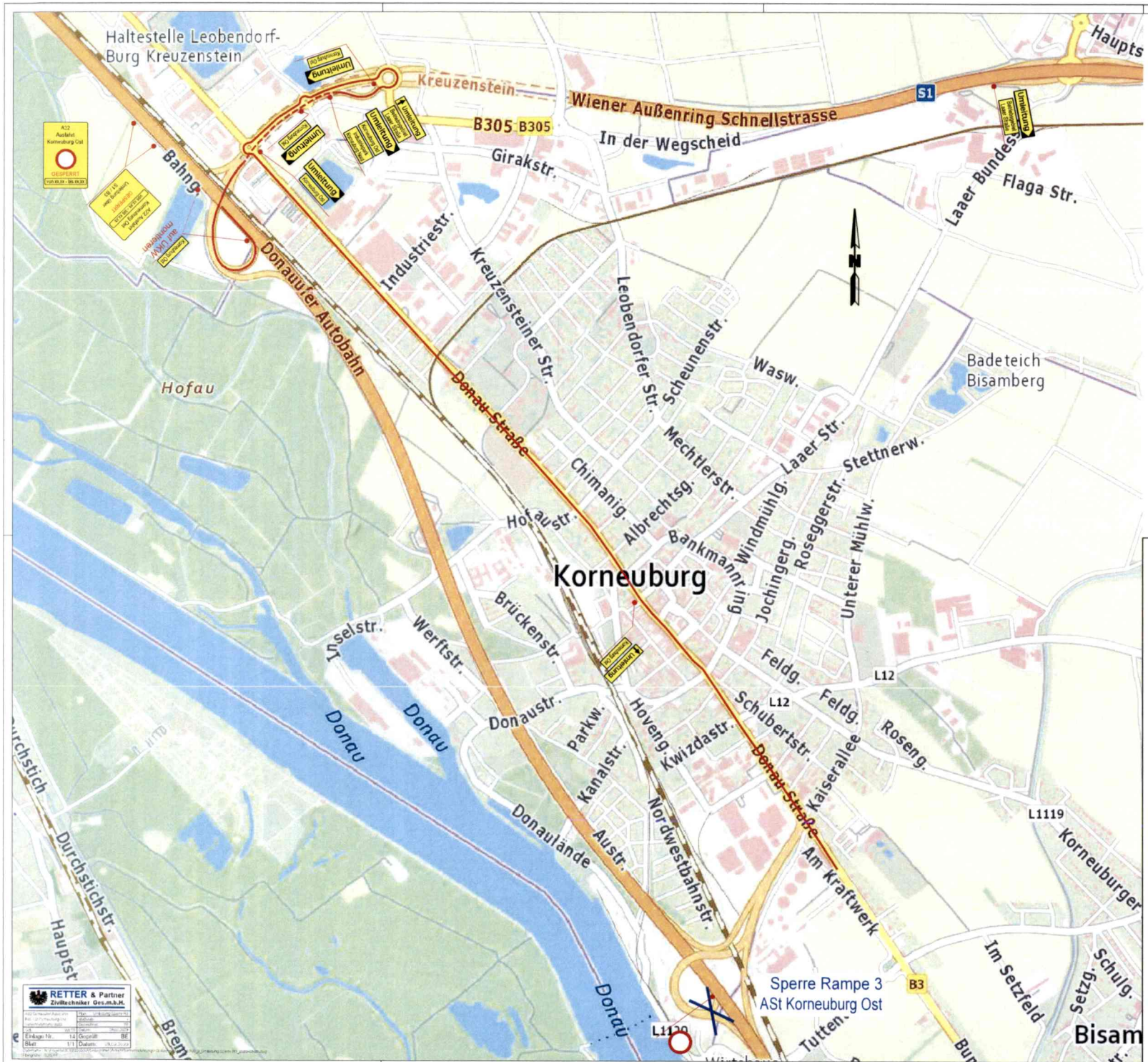

Hierauf beziehen sich Bescheid und Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 02.03.2023, KOSI-V-1847/032 Korneuburg am 2.März 2023 Für den Bezirkshauptmann König

Anmerkung:

Auf sämtlichen Bestandswegweisern ist die gesperrte Fahrrelation unkenntlich zu machen bzw. zu überkleben.

Die Vorankündigungstafeln sind mindestens 2 Woche vor Sperre / Baubeginn aufzustellen

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Korneuburg Ost
Umleitungsplan Sperre Rampe 3

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a Z1 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT
nievelt Ingenieur GmbH

PROJEKTANT
RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremstalstraße 49
Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at
DVR.: 22065

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17
ASFINAG

Gruppenleiter: e.h. Ing. G. Stinger
Projektleiter: e.h. DI M. Zehetner

Plannummer ASFINAG

	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Entwurf: TR Datum: 28.11.2022	-	-	105.3A
Gezeichnet: BE Datum: 28.11.2022	Plans: 0,50 m²		
Freigegeben: - Datum: -			

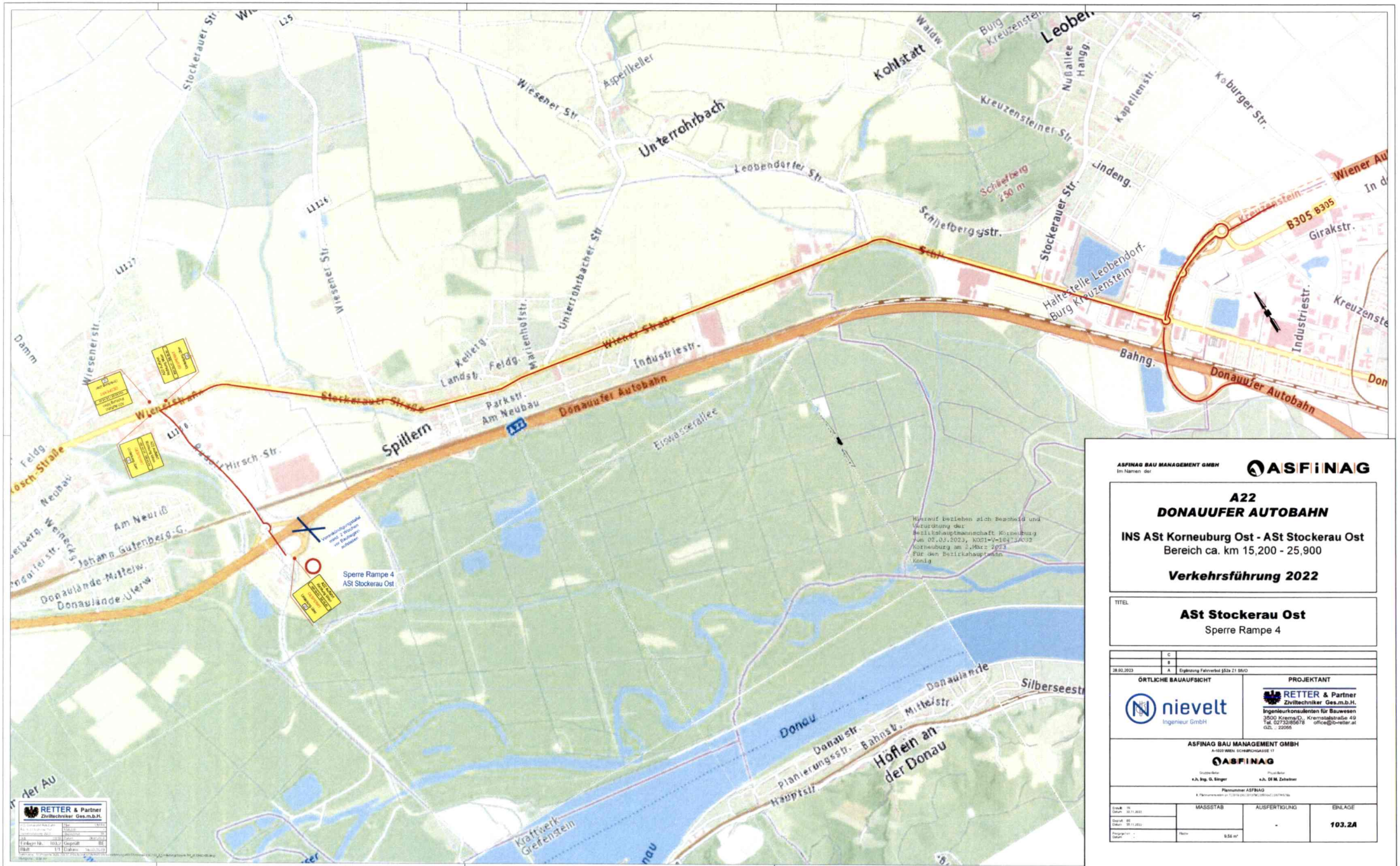

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der

ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Stockerau Ost
Sperre Rampe 4

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a 21 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

nievelt
Ingenieur GmbH

PROJEKTANT

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremstalstraße 49
Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at
GZL.: 22066

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1020 WIEN, SCHIFFGASSE 17

ASFINAG

Projektleiter: e.h. Ing. G. Singer
Projektleiter: e.h. DI M. Zeheter

Plannummer ASFINAG

	MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	BEILAGE
Erstellt: TR Datum: 30.11.2022			
Geprüft: BE Datum: 30.11.2022		-	103.2A
Freigegeben: - Datum: -	Planbr.: 9,56 m²		

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.

Erstellt:	TR	Plan-Nr.:	103.2A
Datum:	30.11.2022	Maßstab:	-
Gezeichnet:	-	Projekt-Nr.:	22066
Datum:	-	Datei:	22066-103.2A
Ordner Nr.:	103.2	Gegeprüft:	BE
Blatt:	1/1	Datum:	30.11.2022

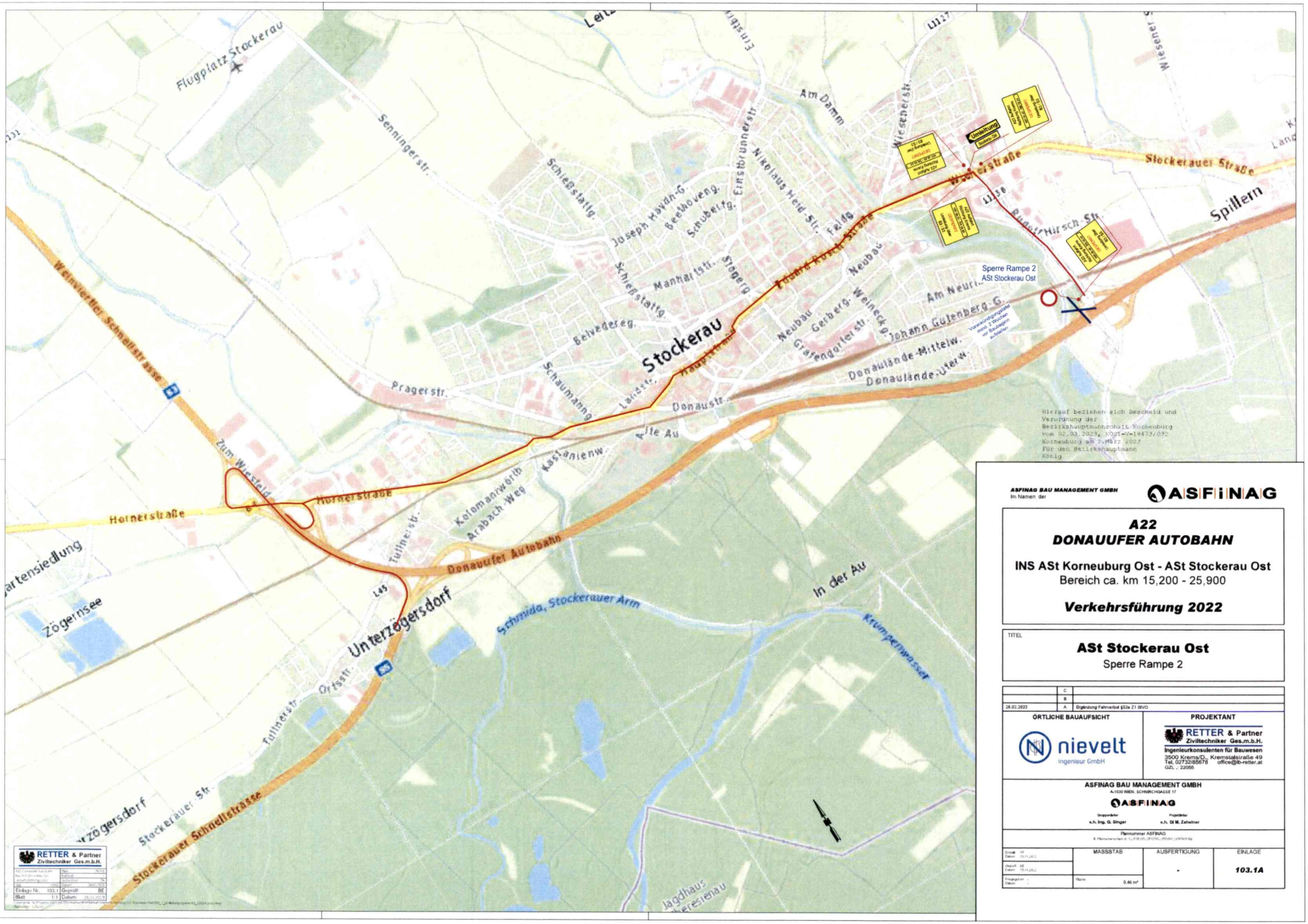

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
Im Namen der

ASFINAG

A22
DONAUUFER AUTOBAHN

INS ASt Korneuburg Ost - ASt Stockerau Ost
Bereich ca. km 15,200 - 25,900

Verkehrsführung 2022

TITEL

ASt Stockerau Ost
Sperre Rampe 2

	C	
	B	
28.02.2023	A	Ergänzung Fahrverbot §52a Z1 StVO

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

nievelt Ingenieur GmbH

PROJEKTANT

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
3500 Krems/D., Kremstalstraße 49
Tel. 02732/85678 office@ib-retter.at
GZL.: 22055

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
A-1030 WIEN, SCHNIRCHGASSE 17

ASFINAG

Gruppenleiter: e.h. Ing. G. Slinger
Projektleiter: e.h. DI M. Zeheimer

Plannummer ASFINAG

MASSSTAB	AUSFERTIGUNG	EINLAGE
Fläche 0.46 m²	-	103.1A

RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.

Einlage Nr.	103.1	Geprüft	BE
Blatt	1/1	Datum	28.02.2023

Gletthofer Susanne

Von:	Stadtamt
Gesendet:	Freitag, 3. März 2023 09:01
An:	Posteingang; Bauamt
Cc:	Gepp Christian
Betreff:	WG: KOS1-V-18473/032, A22, Arbeiten Fugen und Betoninstandsetzung, km15,0- km26,0 beide RFB- 2018
Anlagen:	Anschreiben.pdf; 105_4A_Umleitung_ASt_Kor_Sperre_R4_2023-02-28.pdf; 101_2A_Verkehrsführung_ASt_Kor_Sperre_R2_2023-02-28.pdf; 101_3_Verkehrsführung_ASt_Kor_Sperre_R3_2022-11-30.pdf; 101_4A_Verkehrsführung_ASt_Kor_Sperre_R4_2023-02-28.pdf; 105_2A_Umleitung_ASt_Kor_Sperre_R2_2023-02-28.pdf; 105_3A_Umleitung_ASt_Kor_Sperre_R3_2023-02-28.pdf; 103_2A_Umleitung_ASt_Stock_Sperre_R4_2023-02-28.pdf; 103_1A_Umleitung_ASt_Stock_Sperre_R2_2023-02-28.pdf

Von: König Sabine (BH KO) <Sabine.Koenig@noel.gv.at> **Im Auftrag von** #BH KO Verkehr
Gesendet: Freitag, 3. März 2023 08:53
An: Stadtamt <stadtamt@korneuburg.gv.at>
Betreff: KOS1-V-18473/032, A22, Arbeiten Fugen und Betoninstandsetzung, km15,0- km26,0 beide RFB- 2018

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Sabine König

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
E-Mail: mailto:verkehr.bhko@noel.gv.at
Tel.: +43(0)2262 9025 DW 29316 Fax: DW 29311
http://www.noe.gv.at/datenschutz